

triert zur Erreichung der aus den volkswirtschaftlichen Erfordernissen abgeleiteten Ziele zur Steigerung der Leistungen und der Effektivität eingesetzt wird. Die auf der Grundlage des Fünfjahrplanes vorgegebenen Effektivitätskriterien, insbesondere die Rückflußdauer, die Produktionswirksamkeit, die Wirkung auf die Bildung des Neuwertes, die Exportwirksamkeit, die Produktivitätswirksamkeit und die Senkung der Grundmaterialkosten sowie die zentralen Vorgaben für die wissenschaftlich-technische Arbeit zur Einsparung von Arbeitszeit, Material, Energie und zur Erhöhung der Qualität der Produkte sind durch die ökonomischen Zielstellungen in den Pflichtenheften für Forschungs- und Entwicklungsthemen zu untersetzen. Das bestätigte Pflichtenheft ist der Planung und Finanzierung wissenschaftlich-technischer Arbeiten sowie der Abrechnung, Bewertung und Stimulierung der erreichten Ergebnisse in den Kombinate und Betrieben zugrunde zu legen. Für alle anderen Aufgaben für Wissenschaft und Technik gelten die vorgenannten Pflichten entsprechend.

(2j) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß der in den Pflichtenheften, den vergleichbaren Aufgabenstellungen bzw. in den Grundsatzentscheidungen für Investitionen festgelegte ökonomische Nutzen in voller Höhe im Jahr der Produktionswirksamkeit in den Kombinate- und Betriebsplan aufgenommen und abgerechnet wird. Für die Ermittlung des ökonomischen Nutzeffektes aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(3-) Die Fonds Wissenschaft und Technik sind zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten Mittel zu bilden.

(4j) Für die zu leistenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind durch die Generaldirektoren der Kombinate Zeithinweise für die Bearbeitung und Realisierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Leistungen auszuarbeiten und anzuwenden. In der Regel sind höchstens 2 Jahre von der Bestätigung des Pflichtenheftes bis zum Abschluß der Arbeiten festzulegen.

§14

(1) Die Minister, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Investitionsvorhaben auf der Grundlage des Planes ausschließlich aufgaben- bzw. vorhabenbezogen erfolgt.

(2) Voraussetzung für die Freigabe von Staatshaushaltsmitteln für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik durch die Minister sowie für Investitionsvorhaben durch die Minister und die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind die bestätigten Pflichtenhefte, vergleichbare Aufgabenstellungen bzw. Grundsatzentscheidungen. Es ist zu sichern, daß die staatlich vorgegebenen Effektivitätskriterien und ökonomischen Vorgaben insgesamt erreicht werden. Die Finanzierung begonnener wissenschaftlich-technischer Aufgaben ist nur auf der Grundlage von nachgewiesenen Zwischenergebnissen entsprechend den Zielstellungen des Pflichtenheftes für die jeweils folgende Arbeitsetappe zulässig. Entsprechend haben die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe bei der Freigabe von Mitteln aus dem Fonds Wissenschaft und Technik sowie aus den selbst erwirtschafteten Mitteln für Investitionen zu verfahren. Bei der Ausreichung von Krediten für die Finanzierung von Investitionsvorhaben und Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durch die Banken gelten die gleichen Grundsätze.

§15

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben die mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten Kennziffern und Normative zur Bewertung der Grundfonds- und Investitionseffektivität, insbesondere die Grundfondsquote auf der Basis der Nefctoproduktion, die Investitionsquote, die Entwicklung der Arbeitskräfte, die Senkung der unvollendeten Investitionen, in ihren Verantwortungsbereichen verbindlich anzuwenden und durch vorhaben-

bezogene Kennziffern zu untersetzen. Diese Kennziffern sind der Ausarbeitung und der Bestätigung der Grundsatzentscheidungen zugrunde zu legen mit dem Ziel,

- aus jeder investierten Mark einen höheren Leistungs- und Effektivitätszuwachs zu erwirtschaften,
- durch Investitionen mehr Arbeitsplätze einzusparen als neu zu schaffen,
- gemäß den im Plan getroffenen Festlegungen die Realisierungszeiten bei den Vorhaben sowie den Bauanteil der Investitionen entscheidend zu senken.

(2) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren, der Betriebe ist die Kontrolle der Einhaltung der in den Grundsatzentscheidungen festgelegten Produktions-, Leistungs- und Effektivitätsziele sowie des Aufwandes und der Termine bis zum Erreichen der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern durchzuführen. Dabei sind insbesondere der aus der Investition unmittelbar resultierende Zuwachs an Warenproduktion und Nettoproduktion, Export und Gewinn sowie die Selbstkostensenkung und die Erhöhung der Grundfondseffektivität nachzuweisen. Rückstände bei der Erfüllung der in der Grundsatzentscheidung festgelegten Ziele sind von den Betrieben gegenüber dem Generaldirektor des Kombinates, verbunden mit Vorschlägen zur Erreichung der Ziele und zur Herstellung der Planmäßigkeit, zu begründen. Dieser hat dazu die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(3) Nach Fertigstellung eines Investitionsvorhabens sind die bestätigten Kennziffern der Grundsatzentscheidung abzurechnen. Diese Abrechnung ist als Dokument von Rechnungsführung und Statistik zum Bestandteil des Jahresabschlusses zu machen und in die Rechenschaftslegung der Betriebs- und Generaldirektoren vor dem übergeordneten Leiter einzubeziehen.

§ 16

(1j) Die Staatsbank der DDR und die Staatliche Finanzrevision haben die ökonomischen Zielstellungen ausgewählter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, einschließlich ihrer Überleitung in die Produktion, auf der Grundlage der Pflichtenhefte und Grundsatzentscheidungen zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, im Ergebnis der Kontrolle Maßnahmen zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Anforderungen an die Effektivität und eine entsprechende Qualifizierung der Pflichtenhefte zu fordern.

(2) Die Staatsbank der DDR, die Staatliche Bilanzinspektion und die Staatliche Finanzrevision haben Kontrollen darüber auszuüben, daß die Durchführung von Investitionen ausschließlich im Rahmen der geplanten materiellen Fonds für Ausrüstungen und Bauleistungen erfolgt.

(3) Bei Feststellung eines uneffektiven Einsatzes von Forschungsmitteln und Investitionen bzw. bei Verletzung der Staats- und Plandisziplin ist die Bank berechtigt, bis zur Entscheidung durch den Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatebetrieben durch den Generaldirektor des Kombinates, finanzielle Mittel ganz oder teilweise zu sperren. Wird die Inanspruchnahme von Staatshaushaltsmitteln ganz oder teilweise gesperrt, sind die erforderlichen Entscheidungen durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu treffen.

§17

(1j) Zur vorfristigen und konzentrierten Fertigstellung und beschleunigten Überleitung von planmäßigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität in die Produktion können den Kombinate und Betrieben Kredite zu Vorzugsbedingungen gewährt werden.

(2) Zusätzliche Kredite können zur schnellen Reaktion auf Marktbedürfnisse im Export und zur Bedarfsdeckung im Inland sowie zur beschleunigten Senkung des Produktionsverbrauchs bereitgestellt werden.

I (3) Für Rationalisierungsmaßnahmen im Rahmen des geplanten materiellen Investitionsvolumens, die zur Freisetzung I von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen, zur